

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 11 • Jahrgang 2008 • vom 22.08.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Konversionsprojekt Flughafen Niederrhein

Bekanntmachung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Konversionsprojekt Flughafen Niederrhein

1. Anlass

Die Bezirksregierung Düsseldorf hatte am 21.06.2001 der Flughafen Niederrhein GmbH eine Änderungsgenehmigung (Az.: 59.1-Flughafen Niederrhein) zur zivilen Nachfolgenutzung des ehem. Militärflugplatz Weeze-Laarbruch erteilt. Eine Prüfung der Umweltauswirkungen hatte zuvor ergeben, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind. Zur Herstellung von Rechtssicherheit und unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung sollen die Auswirkungen des Konversionsprojektes nun zusätzlich im Rahmen einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht werden.

2. Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ein Konversionsgenehmigungsverfahren muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen, wenn die zivile Nutzung mit relevanten baulichen Veränderungen verbunden ist (§ 8 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)). Wegen möglicher Auswirkungen in den Niederlanden ist hier gem. §§ 8 und 9a UVPG eine Beteiligung niederländischer Behörden und der niederländischen Öffentlichkeit vorgeschrieben.

3. Behörde

Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (Tel.: 0211-475-5209). Hier können verfahrensbezogene Informationen eingeholt sowie Fragen gestellt werden.

4. Art der Entscheidung

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung dient der förmlichen Untersuchung möglicher Umweltauswirkungen durch die zivile Nachfolgenutzung des Flughafens Niederrhein. Nachdem erhebliche Umweltauswirkungen bereits durch ein nichtförmliches Verfahren im Änderungs-genehmigungsverfahren verneint worden waren sollen diese Ergebnisse im förmlichen Verfahren verifiziert werden. -.

5. Entscheidungserhebliche Unterlagen

Durch die Flughafen Niederrhein GmbH wurde zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Luftverkehrsprognose für den Flughafen Niederrhein bis zum Jahr 2020 (Juni 2008)
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet (FFH und Vogelschutz NL-145 "Maasduinen") vom 28.05.2008
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Juni 2008) mit Bericht über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (21.07.2008)
- Luftschadstoffgutachten
- Studie zur Verkehrsanbindung des Airport Niederrhein - Kurzbericht (November 2003) sowie Aktualisierung des Verkehrsgutachtens zur landseitigen Anbindung des Airport Weeze - Ergebnisbericht (Juni 2008)
- Gutachten zur Berechnung der Luftverkehrsgeräuschimmissionen nach der AzB-99, Bestimmung der Mittelungspegel und Abschätzung der Schutzzonen vom 11.07.2008
- Bericht zu Lärmimmissionen auf niederländischem Territorium

6. Ort und Zeitraum möglicher Einsichtnahme

Die genannten Unterlagen werden zwischen dem 01.09.2008 und dem 02.10.2008 bei folgender Stelle ausgelegt:

Anschrift:

Stadtverwaltung, Issumer Tor 36, 47608 Geldern

Zimmer: 330

Dienstzeiten:

Mo - Do 8.30 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr

Do 16.00 - 18.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 398-330

Fr 8.30 - 12.30 Uhr

7. Fristen / Sonstiges

Jeder, dessen Belange von dem Konversionsprojekt berührt werden, kann sich bis zu vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf, Fax: 0211-475-3980, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de) oder der auslegenden Gemeinde zu der Untersuchung äußern. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Untersuchung wird gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in den Tageszeitungen, die in dem betroffenen Bereich verbreitet sind, bewirkt. Ferner wird das Ergebnis gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in den Gemeinden vor Ort für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 30.07.2008
Bezirksregierung Düsseldorf
26.01.01.01-Flughafen Niederrhein

Im Auftrag
gez. Nüse